

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

RdErl. d. MS v. 25.03.2013 – 305.13 - 51436

- VORIS 2 11 33 -

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der **Anlage** abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i.V.m. den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- bzw. abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, von der - wie aus der Anlage ersichtlich - der auf volle Euro auf- bzw. abgerundete prozentuale Anteil von 27 v.H. festgesetzt ist.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt bei einer Änderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

6. Erhöhung der Barbeträge

6.1 Minderjährige, die den 9. Schuljahrgang durchlaufen haben und

- die Schule weiter besuchen, um einen Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,

- eine Berufseinstiegsschule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen

oder

- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5 fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

6.2 Junge Volljährige, die eine der in 6.1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10,-- EUR.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden.

Kindern soll in der Regel der Barbetrag in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

7.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

bis zum 10. eines Monats	der volle Betrag
vom 11. bis zum 20. eines Monats	2/3 des Betrages
ab 21. eines Monats	1/3 des Betrages.

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

7.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

7.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

7.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstigen Verpflichtungen verwandt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 01.05.2013 in Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Anlage

Berechnungsgrundlage:	382,00 €	
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v.H.	103,00
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag In EUR
3 Jahre	6 v.H.	6,20
4 Jahre	6 v.H.	6,20
5 Jahre	7 v.H.	7,20
6 Jahre	10 v.H.	10,30
7 Jahre	11 v.H.	11,30
8 Jahre	13 v.H.	13,40
9 Jahre	15 v.H.	15,50
10 Jahre	18 v.H.	18,50
11 Jahre	22 v.H.	22,70
12 Jahre	26 v.H.	26,80
13 Jahre	31 v.H.	31,90
14 Jahre	35 v.H.	36,10
15 Jahre	44 v.H.	45,30
16 Jahre	52 v.H.	53,60
17 Jahre	65 v.H.	67,00